



Förderung von Problembewusstsein und Argumentationsvermögen

Anregungen für die Gestaltung von Anfängerübungen

Ziele und Methoden

- Ziel 1: Problembewusstsein
 - Problem erkennen
 - Problem richtig verorten
- Ziel 2: Argumentationsvermögen
 - Begründungsbedürftigkeit erkennen
 - Mit dem Gesetz argumentieren
 - Gegenargumente finden
- Methoden
 - Fehlerorientiert,...
 - begründungsorientiert...
 - und fragenorientiert unterrichten

Fehlerorientierung

- Fehler gerade im Jurastudium als Chance begreifen, „sportlich“ sehen
 - Hoher Anteil individuell vermeidbarer Fehler – auf jedem Niveau!
 - Schulung des eigenen Denkens als Herausforderung und Reiz
- Im Unterricht
 - auch das Richtige an fehlerhaften Antworten herausarbeiten
 - typische Fehler auch dann thematisieren, wenn sie von aktiv sich beteiligenden Kursteilnehmern nicht gemacht wurden

Fehlerorientierung

Methoden

- Zur Analyse des Fehlers
 - Genaue Beschreibung, dabei auch Generalisierung
 - Mögliche Gründe, dabei auch Generalisierung
- Zur Vermeidbarkeit des Fehlers
 - Was hätte man beachten, welche Fragen hätte man sich stellen müssen, um den Fehler / einen Fehler wie diesen zu vermeiden?
 - Dabei dürfen, ja sollen Fehler übrig bleiben, die man sich selbst zugesteht.

Fragen

Allgemeine Tipps

- Begründungsorientiert fragen und rückfragen
- Fehlerorientiert fragen
- Mit der Frage möglichst wenig „verraten“
- Alle Kursteilnehmer zum Nachdenken über die Frage anregen
- Fragen, warum es schwierig war, z.B....
 - eine Norm zu finden
 - ein Problem an einer bestimmten Stelle zu verorten
- ...und wie man die Schwierigkeit – zumindest z.T. – hätte meistern können (Vermeidbarkeit von Fehlern!)
- Fragen auch sonst formal und inhaltlich variieren

Problembewusstsein

Strukturelles Denken

- Ist folgender Satz richtig: „§ 161 I BGB hat wegen § 925 II BGB für Grundstücke keinen Anwendungsbereich“?
 - § 925 II BGB: Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.“
 - „Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so...“
- Warum ist Nichtigkeit die Rechtsfolge des § 111 BGB? Wo kommt diese Wertung noch zum Ausdruck? Z.B. in §§ 174, 180, 388 S. 2, 1367 BGB
- Wo sonst außer in § 816 I 2 BGB kommt die geringe Schutzwürdigkeit des unentgeltlichen Erwerbs zum Ausdruck?

Problembewusstsein

Strukturelles Denken

- Was ist an folgendem Satz falsch: „Vom Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam“?
- Ist § 770 I BGB neben § 768 I 1 BGB nicht überflüssig?
 - § 768 I 1 BGB: „Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen.“
 - § 770 I BGB: „Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zustehende Recht anzufechten.“

Problembewusstsein

Strukturelles Denken

- Wie sind Anwendbarkeitsfragen = Fragen der Sperrwirkung im BGB geregelt?
 - Sperrwirkung angeordnet in § 993 I a.E. BGB
 - Sperrwirkung verneint in § 546a II BGB und § 292 I a.E. BGB
 - Keine gesetzliche Regelung
 - § 434 ff. BGB gegenüber § 119 II BGB oder gegenüber der c.i.c.
 - §§ 994 ff. BGB gegenüber § 951 BGB
 - § 536a II BGB gegenüber § 539 I BGB
- Was sind ganz generell und somit auch bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung die entscheidenden Aspekte, die für eine Sperrwirkung sprechen?

Problembewusstsein

Aufbau

- Zu § 108 II 1 Hs. 1 BGB („Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen;“)
 - Wo ist § 108 II Hs. 1 BGB zu prüfen?
 - Oder: Was ist an folgendem Obersatz zu kritisieren: „*Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass V die Eltern des K zur Genehmigung des Kaufvertrags aufgefordert hat.*“
- Wo ist § 152 S. 1 BGB zu prüfen bzw. welches Problem löst § 152 S. 1 BGB? („Wird ein Vertrag notariell beurkundet, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.“)

Problembewusstsein

Sprache und Sprachlogik

Warum sind folgende Obersätze nicht ideal?

- „A könnte gemäß §§ 387 ff. BGB aufgerechnet haben.“
[Es ist nach einem Anspruch gegen A gefragt.]
- Das Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB setzt voraus, dass der Nacherfüllungsanspruch unmöglich ist.“
- „E könnte gegen B einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB haben, wenn E Eigentümer und B ohne Recht zum Besitz gegenüber E ist, § 986 I BGB.“
- „A hat gegen B einen Anspruch aus § 894 BGB, wenn das Grundbuch falsch ist.“

Problembewusstsein

Sprache und Sprachlogik

- Synonyme oder nicht?
 - Wirksamkeitshindernis und rechtshindernde Einwendung
 - Erlöschensgrund und rechtsvernichtende Einwendung
- Was meint das Gesetz, wenn es die Begriffe „Einrede“ und „Einwendung“ verwendet? Zum Begriff der Einwendung s. etwa §§ 334, 404, 417, 986 II BGB, 129 I HGB, 767 II ZPO

Problembewusstsein

Sprache und Sprachlogik

- Wichtiger als Begriffe: Begriffsinhalte, v.a. dabei Aufzeigen einer mgl. gesetzlichen Verankerung
 - Objektive, subjektive, gemischte Theorie
 - Planwidrigkeit der Lücke als Voraussetzung für die Analogie
 - Error in persona (§ 16 I 1 StGB); beendeter und unbeendeter Versuch; untauglicher Versuch; fehlgeschlagener Versuch (§ 24 StGB)
 - Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers
 - Doppelnatur des Prozessvergleichs / der Prozessaufrechnung
 - Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff

Argumentationsvermögen

Begründungsbedürftigkeit erkennen

- „Wer unter Eigentumsvorbehalt kauft, der hat ein Anwartschaftsrecht.“
- „§ 994 II BGB ist eine teilweise Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung auf die GoA.“
- „§ 893 Alt. 2 BGB ist auf die Vormerkung wegen deren Verfügungsähnlichkeit analog anwendbar.“
- „Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken...“

Argumentationsvermögen

Argumentieren mit dem Gesetz

- Vorteile:
 - Unverzichtbarkeit dieser Argumente
 - Offenbart und fördert die Gesetzeskenntnis
 - Kein Lernstoff im engeren Sinne
- Beispiele
 - „bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen“ (§ 252 StGB) als Auslegungshilfe für den Begriff der Wegnahme i.S.d. § 242 StGB
 - In §§ 170 ff. BGB geregelte Rechtsscheinsvollmacht als Orientierung für Anscheins- und Duldungsvollmacht
 - Argument e contrario
 - Logisch zwingend: § 179 II BGB für § 179 I BGB
 - Logisch nicht zwingend, aber ggf. wertungsmäßig überzeugend: § 873 II BGB für § 929 S. 1 BGB; § 892 II BGB für § 2366 BGB

Argumentationsvermögen

Gegenargumente finden

- Unterschätzte, zugleich wertvolle Quelle für Argumente
- Methode: Kritische Auseinandersetzung mit fremder Argumentation, z.B. des EuGH
- Vorteile:
 - übt das Finden von Gegenargumenten ein (Art, Herkunft, Struktur, inhaltliche Ausprägung)
 - erfordert die Analyse der Argumente, insb. ihrer Qualität
 - steigert das eigene Argumentationsvermögen
 - motiviert (Rollentausch: „auch einmal selbst kritisieren dürfen“)